

Regelungen für das Jobcenter Delmenhorst Nr. 02/2012

Thema: Anrechnung von Einkommen aus der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II wurde ab dem 01.01.12 die Berücksichtigung von Einkünften aus der Kindertagespflege neu geregelt. Die Tätigkeit als Tagesmutter ist in der Regel eine selbständige Tätigkeit. Die Berechnung des Einkommens ist nach den Vorschriften zu § 3 Alg II –VO vorzunehmen.

Neben den in § 11b SGB II genannten Absetzbeträgen sind die Betriebseinnahmen vorab um die notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben zu vermindern. Eine Berücksichtigung steuerlicher Pauschalen ist ausgeschlossen.

Zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes ist es zweckmäßig und verwaltungsökonomisch sinnvoll für einzelne Ausgabenbereiche pauschale Beträge als Ausgaben festzusetzen, soweit nicht im Einzelfall höhere Ausgaben tatsächlich nachgewiesen werden. Bei den Betriebsausgaben sind folgende Kosten berücksichtigungsfähig:

1. Kosten für die Unterkunft und Heizung

Kosten für Miete und Heizung können keine pauschale Anerkennung finden, da diese Kosten im Regelfall durch Anerkennung und Übernahme der vollen KdU bereits abgedeckt sind. Den betroffenen Pflegepersonen dürften nur im Ausnahmefall Zusatzkosten entstehen. Soweit diese Zusatzkosten ausschließlich aufgrund der Tagespflege entstehen, sie notwendig und angemessen sind, können diese auch anerkannt werden.

2. Strom und Wasser

Ein fester Pauschbetrag ist nicht akzeptabel. Den exakten Mehrverbrauch zu beziffern ist sehr schwierig. Es erscheint zweckmäßig, einen Betrag von 5% der tatsächlichen Einzelkosten pro Kind/pro Monat anzuerkennen.

3. Verpflegung

Bei den Verpflegungskosten wird in Anlehnung an die üblicherweise in Kitas anfallenden Kosten für Verpflegung ein Pauschalbetrag von 100,00 € für den vollen Monat je Kind mit ganztägiger Unterbringung als Betriebsausgabe anerkannt. Ein höherer Aufwand ist gesondert zu begründen und die Kosten müssen nachgewiesen werden.

4. Spiel- und Bastelmaterial

Beim einfachen Spiel- und Bastelmaterial (Kleber, Stifte, Papier, Schere etc.) ist in Anlehnung an die Kostenerstattung für Kitas ein pauschaler Betrag von 18,00 € pro Kind /pro Monat angemessen. Die Anerkennung von Kosten für Einrichtungsgegenstände (z. B. Hochstuhl) und Spielzeug ist im Einzelfall individuell zu prüfen.

5. Verbrauchsmaterial

Für allgemeines Verbrauchsmaterial (Toilettenpapier, Haushaltstücher, Reinigungsmittel etc.) ist ein einheitlicher Pauschalbetrag von monatlich 5,00 € je Tagespflegekind angemessen. Höhere Kosten sind im Einzelfall von den Antragstellern zu begründen und nachzuweisen.

6. Müll

Beim Müll sind keine pauschalen Mehrkosten zu berücksichtigen. Wenn nachweislich ein größerer Abfallbehälter angeschafft wurde sind die Zusatzkosten anzuerkennen. Wenn beispielsweise statt der in der Regel üblichen 60-Liter-Tonnen ein 80- oder 120-Liter-Behälter angeschafft wurde, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von aktuell 29,40 € oder 88,20€ jährlich auf die einzelnen Kinder umzulegen.

7. Teilhabeleistungen

Aufwendungen im kulturellen Bereich (Eintrittskarten) einschließlich der entstandenen Fahrkosten sind individuell auf den Einzelfall bezogen anzuerkennen wenn sie nachgewiesen wurden. Eine pauschale Anerkennung ist nicht möglich.

8. Investitionen

Die Aufwendungen für notwendige Investitionen (z. B. Renovierung des Spielzimmers) sind im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Angemessene Kosten können als Betriebsausgaben anerkannt werden.

9. Versicherungen

Aufwendungen für Versicherungen die im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegemutter abgeschlossen wurden sind als Betriebsausgabe anzuerkennen. Kosten für die KV und PV sind nach § 11b SGB II bereits abgezogen und können somit nicht als gesonderte Betriebsausgabe anerkannt werden.

10. Abschreibungen

Abschreibungen sind generell nicht anzuerkennen.

Die Regelung tritt rückwirkend ab dem 01.01.12 in Kraft.

gez. Lothar Jaenke